



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALE
DIE MINISTERIN

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg · Pf. 103443 · 70029 Stuttgart

DRK-Landesverband
Baden-Württemberg e.V.
Herrn Landesgeschäftsführer
Hans Heinz MdL
Postfach 50 08 69
70338 Stuttgart

DRK-Landesverband
Badisches Rotes Kreuz e.V.
Frau Landesgeschäftsführerin
Birgit Wiloth-Sacherer
Schlettstädter Str. 31
79110 Freiburg

Mitglieder des Landesausschusses für den
Rettungsdienst
lt. Verteiler 526

Nachrichtlich:

Geschäftsstellen der Bereichsausschüsse
für den Rettungsdienst
lt. Verteiler 526 b

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise als Rechtsaufsichtbehörden
lt. Verteiler 125 c

Name Dr. Matthias Boll
0711/123-3790
51-5461.5-5.1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Notrufverordnung in Kraft getreten

112 alleinige Notrufnummer für Feuerwehr und Rettungsdienst

Hiesige Schreiben vom 20.06.2007 und 26.11.2007

Sehr geehrter Frau Landesgeschäftsführerin Wiloth-Sacherer,
sehr geehrter Herr Landesgeschäftsführer Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.03.2009 ist die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgrund von § 108 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes erlassene Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) in Kraft getreten.

Neben der europäeinheitlich vorgegebenen Notrufnummer 112 wurde nur die Rufnummer 110 als zusätzliche nationale Notrufnummer festgelegt. **Für den Rettungsdienst in Baden-Württemberg bedeutet dies, dass ab sofort in allen Rettungsdienstbereichen nur noch die 112 alsrettungsdienstliche Notrufnummer (z. B. „Notruf 112“, „Euro-notruf 112“) zu verwenden und zu bewerben ist.**

Im Einzelnen wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Nunmehr ist auch in den noch nicht von Integrierten Leitstellen disponierten Rettungsdienstbereichen unverzüglich der Umstieg auf die einheitliche europäische Notrufnummer 112 als alleinigerettungsdienstliche Notrufnummer zu vollziehen.

Die 19222 darf nur noch als Rufnummer für den Krankentransport verwendet werden. Hierbei gilt es, Missverständnisse über deren Charakter unbedingt zu vermeiden. Daher darf die 19222 ab sofort nicht mehr ohne den Zusatz „Krankentransport“ verwendet werden.

Ich bitte um Verständnis, dass die neue, durch die Notrufverordnung vorgegebene Rechtslage es nicht zulässt, übergangsweise (etwa aus Bestandschutz- oder Wirtschaftlichkeitserwägungen) eine weitere Bewerbung der 19222 als Notrufnummer, also ohne den Zusatz „Krankentransport“, zu tolerieren.

2. Aufgrund dieser neuen Rechtslage gelten bei der **Fahrzeugbeschriftung von Rettungsdienstfahrzeugen** die nachfolgenden Grundsätze:

- 112 auf allen Rettungsdienstfahrzeugen

Vor dem Hintergrund der europarechtlichen Verpflichtung zur Bewerbung der 112 als einheitlicher europäischer Notrufnummer (Art. 26 der Universalienstrichtlinie 2002/22/EG) kann auf das **Anbringen der Notrufnummer 112 auf Rettungsdienstfahrzeuge nicht verzichtet werden.**

Soweit bereits zugelassene Fahrzeuge noch nicht entsprechend beschriftet sind, ist dies unverzüglich nachzuholen.

• Bewerbung weiterer Rufnummern

Soweit Rettungsdienstorganisationen die 19222 als zusätzliche Fahrzeugbeschriftung beibehalten oder hinzufügen möchten, darf dies nur unter Hinzufügung des Zusatzes „Krankentransport“ erfolgen.

Das Erscheinungsbild muss dabei gegenüber der Notrufnummer 112 deutlich zurücktreten und die 112 muss mit einem geeigneten Zusatz (z.B. „Euronotruf 112“ oder „Notruf 112“) versehen werden.

Andere Rufnummern dürfen auf Rettungsdienstfahrzeugen nicht angebracht werden.

Soweit bereits zugelassene Fahrzeuge noch nicht entsprechend beschriftet sind, ist dies unverzüglich nachzuholen.

Da der Rettungsdienst sowohl Notfallrettung als auch Krankentransport umfasst und RTW und KTW vom Durchschnittsbetrachter einheitlich wahrgenommen werden, müssen hinsichtlich der Beschriftung **aller Rettungsdienstfahrzeuge** dieselben Grundsätze gelten.

3. Neben den Fahrzeugbeschriftungen sind **alle Auftritte in Printmedien und im Internet anzupassen**. Dabei ist durch aktives Zugehen auf die Presse, Telefonbuchverlage, Telekommunikationsunternehmen u. ä. darauf hinzuwirken, dass alle Einträge in geeigneter Weise auf die einheitliche europäische Notrufnummer 112 umgestellt werden und eine entsprechende begleitende Presseberichterstattung erfolgt.

4. Alle Rettungsdienstorganisationen werden gebeten, dem Ministerium für Arbeit und Soziales über den Vollzug (Fahrzeugbeschriftung und sonstige Maßnahmen zur Infor-

mation der Bürgerinnen und Bürger über Bestehen und Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112) bis zum 01.07.2009 zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Monika Stoltz".

Dr. Monika Stoltz MdL